

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0505/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **17.09.2024**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 16.05.2024 online einen Beitrag unter dem Titel „Kommission legt Gutachten zur Aufarbeitung der gegen [Name einer Journalistin] erhobenen Vorwürfe vor“. Der Artikel informiert über das Ergebnis der Untersuchung einer von der Zeitung eingesetzten Kommission im Hinblick auf die Vorwürfe gegen eine leitende Redakteurin des Blattes, sie habe plagiiert. Im ersten Satz der Veröffentlichung wird die Feststellung getroffen, dass die Journalistin nach Feststellung einer unabhängigen Expertenkommission bei ihrer journalistischen Arbeit nicht plagiiert habe.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine falsche Darstellung. In dem Bericht der Kommission finde sich an keiner Stelle die Feststellung, dass die Journalistin nicht plagiiert habe.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Das Gutachten der Expertenkommission führe zunächst die Hintergründe zum Plagiatsverdacht, ihren Arbeitsauftrag und ihre konkrete Vorgehensweise aus. Anschließend werde in dem Gutachten ausführlich die Frage erörtert, was unter einem Plagiat im Journalismus zu verstehen sei. Denn der Begriff sei im Journalismus, anders als in der Wissenschaft, nicht klar definiert. Das Gutachten beleuchte dabei unterschiedliche Faktoren, die zur Bewertung herangezogen werden müssten, wie Wortgleichheit, Intensität, Idee, Dramaturgie und Stil. Diesen Ausführungen folge in dem Abschnitt „das journalistische Plagiat“ eine Tabelle, in der

die Kommission „die unterschiedlichen Gründe, die zu gleichlautenden Formulierungen führen können“ aufliste. Nur einer dieser Gründe lasse sich als Plagiat werten:

*„Es wird wissentlich und methodisch die journalistische Leistung anderer in einer Weise kopiert, ohne die der eigene Text keine Gültigkeit hätte.“*  
(siehe S. 6 des Berichtes des Expertenkommission).

In der Zusammenfassung der Ergebnisse der Expertenkommission, welche dem Gutachten vorangestellt sei, finde sich der folgende Abschnitt:

*„Keinen Hinweis fanden wir darauf, dass [Name der Journalistin] methodisch die journalistische Leistung von anderen in einer Weise kopiert hätte, ohne die ihre eigenen Texte keine Gültigkeit gehabt hätten. Sie ließ es an Transparenz fehlen, hat aber nicht versucht, Übernahmen von Passagen aus anderen Publikationen zu verschleiern.“*  
(siehe S. 1 des Berichtes des Expertenkommission)

Demnach gebe es keine Hinweise auf ein Plagiat im Sinne der von der Expertenkommission festgelegten Definition. Insofern sei die Zusammenfassung in dem gegenständlichen Bericht nicht unwahr, sondern lediglich eine zulässige Schlussfolgerung.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es sich bei der von dem Beschwerdeführer beanstandeten Aussage um eine presseethisch nicht zu beanstandende Bewertung der Redaktion handelt. Aufgrund des Inhalts des Gutachtens ist diese möglich und stellt keine falsche Tatsachenbehauptung im Sinne der Ziffer 2 des Pressekodex dar.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

